

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der  
Ortsgemeinde Rheinbreitbach  
vom 07.04.2014**

Der Ortsgemeinderat Rheinbreitbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom 07.04.2014 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.04.2010 außer Kraft.

53619 Rheinbreitbach, den 07.04.2014  
Ortsgemeinde Rheinbreitbach

Karsten Fehr  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung\*:****I. Reihengrabstätten**

|   |              |
|---|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene                 |              |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattungen)  | 300,00 EUR   |
| b) ab vollendetem 5. Lebensjahr (Erdbestattungen)   | 1.000,00 EUR |
| c) Grabkammersystem   | 700,00 EUR   |
| d) Urnengrab  | 550,00 EUR   |
| e) Urnenbaumgrabstätte  | 700,00 EUR   |
| f) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 15 Abs.1d) in Verbindung mit § 15 Abs.2 der Friedhofssatzung je Urne | 350,00 EUR   |
| g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätte  | 450,00 EUR   |
| h) Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattung   | 1.000,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Anonym-Urnen-Grabstätte  | 550,00 EUR   |
| 3. Überlassung einer Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen)  | 1.000,00 EUR |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

|  |              |
|--|--------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für  |              |
| a) eine Wahlgrabstätte f. Erdbestattungen (je Grabstelle)  | 1.600,00 EUR |
| b) eine Wahlgrabstätte auf dem muslimischen Grabfeld   | 1.600,00 EUR |
| c) eine Wahlgrabstätte im Grabkammersystem (je Grabstelle)   | 950,00 EUR   |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle)   | 950,00 EUR   |
| e) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 15 Abs.1 b) und § 15 Abs. 1 c) der Friedhofssatzung wenn die betreffende Grabstätte bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegt ist je Urne | 350,00 EUR   |
| 2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je Verlängerungsjahr   |              |
| 1/40 der Gebühr zu 1 a) (§ 14 Abs. 1a) der Friedhofssatzung)   |              |
| 1/15 der Gebühr zu 1 b) (§ 14 Abs. 1b) der Friedhofssatzung)   |              |
| 1/30 der Gebühr zu 1 c) (§ 14 Abs. 1c) der Friedhofssatzung)   |              |

**III: Gebühren für das Abräumen der Gräber**

|  |            |
|--|------------|
| 1. Bei Erwerb/Überlassung der Grabstätten ab dem 01.06.2010 im Voraus anfallende Gebühr für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit: |            |
| a) Reihengrabstätten bzw. Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen und im Grabkammersystem  | 300,00 EUR |
| b) Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen   | 450,00 EUR |
| c) Urnen-Reihengräber bzw. Urnen-Einzelwahlgräber  | 150,00 EUR |
| d) Urnen-Doppelgräber  | 225,00 EUR |

---

\*1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.05.2018

2. Für das auf Antrag der Nutzungsberechtigten bzw. der für die Grabstätten Verantwortlichen vorzunehmende Abräumen seitens der Gemeinde an bereits bestehenden Gräbern ohne Abräumvorauszahlung gelten die Abräumgebühren zu 1a) bis 1d) entsprechend.

### **III a\*: Gebühren für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingebneten Grabstätte**

Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstätte beträgt je angefangenes Kalenderjahr bis Ablauf der Ruhezeit

für eine einstellige Grabstätte 60,00 EUR

für eine zweistellige Grabstätte 80,00 EUR

Die Gebühr wird als Gesamtbetrag bei Rückgabe der Grabstätte fällig.

### **IV. Aushebung und Schließen der Gräber**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für Verstorbene (§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung) |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattung)      | 300,00 EUR |
| b) ab vollendetem 5. Lebensjahr (Erdbestattung)           | 850,00 EUR |
| c) Urnenbestattung  | 350,00 EUR |
| 2. Bestattung im Grabkammersystem je Beisetzung           | 350,00 EUR |

### **V. Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung**

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofswärters bzw. Totengräbers betragen:

a) für die Arbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern, je Stunde 75,00 EUR

b) für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche/Urne, je Stunde 150,00 EUR

2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Ortsgemeinde Rheinbreitbach ein Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten zu erstatten.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. a) Für die <b>Unterbringung</b> einer Leiche in der <b>Leichenhalle</b> zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen, unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG | 100,00 EUR |
| b) jeder weitere Tag   | 20,00 EUR  |

|  |           |
|--|-----------|
| 2. Für die <b>Aufbahrung</b> einer Leiche/Urne in der <b>Friedhofskapelle</b> zum Zwecke der Trauerfeier | 70,00 EUR |
|--|-----------|

## VII. Grabplatten und Markierungsschilder

1. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Urnenreihengrabstätten  
bzw. pflegefreie Urnenreihengrabstätten für Erdbestattungen 540,00 EUR
2. Überlassung eines Markierungsschildes für Urnenbaumgrabstätte  
incl. Beschriftung 45,00 EUR